



**Brüssel, den 4. April 2025
(OR. en)**

7644/25

**UK 46
COMER 58
SERVICES 14**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 149 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland 1. Januar – 31. Dezember 2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2025) 149 final**.

Anl.: **COM(2025) 149 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2025
COM(2025) 149 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland**

1. Januar – 31. Dezember 2024

Inhalt

1. Einführung	2
2. Institutioneller Rahmen.....	2
3. Beschwerden und Streitbeilegung	4
3.1. Beschwerden	4
3.2. Streitbeilegung	5
4. Sektorspezifische Durchführung.....	5
4.1. Warenverkehr.....	5
4.2. Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen.....	10
4.3. Rechte des geistigen Eigentums.....	14
4.4. Gleiche Wettbewerbsbedingungen.....	14
4.5. Energie	15
4.6. Verkehr	16
4.7. Fischerei.....	17
4.8. Koordinierung der sozialen Sicherheit.....	18
4.9. Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten	20
4.10. Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit bestimmten EU-Programmen.....	20
5. Entwicklungen im Recht des Vereinigten Königreichs.....	21
5.1. Bereichsübergreifende Aspekte	22
5.2. Subventionskontrolle und Besteuerung.....	23
5.3. Arbeits- und sozialrechtliche Normen, Umwelt und Klima.....	24
6. Schlussfolgerungen.....	24
Anhang 1: Sitzungen der im Rahmen des Abkommens eingerichteten gemeinsamen Gremien und anderen Strukturen 2024.....	25
Anhang 2: Überblick über die vom Partnerschaftsrat am 16. Mai 2024 vereinbarten Durchsetzungsmaßnahmen	27
Anhang 3: Vom Partnerschaftsrat oder den im Rahmen des Abkommens eingerichteten Ausschüssen im Jahr 2024 angenommene Beschlüsse und Empfehlungen	28

1. Einführung

Im Jahr 2024 beruhten die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) auf der fortgesetzten Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Abkommen“)¹.

Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 wurde mit dem Abkommen ein umfassender Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Bereichen wie Handel, Verkehr, Fischerei, Energie, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten geschaffen; gleichzeitig wurden ein fairer Wettbewerb, eine nachhaltige Entwicklung und die Achtung der Grundrechte gefördert.

Dieser vierte Bericht über die Durchführung des Abkommens, der nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021² vorgeschrieben ist, bietet einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen bezüglich der Funktionsweise der Governance-Strukturen des Abkommens (Abschnitt 2) sowie über die Themen Durchsetzungsinstrumente, Streitbeilegung und Beschwerden (Abschnitt 3). Außerdem werden in dem Bericht die Fortschritte in den unter das Abkommen fallenden Bereichen zusammengefasst (Abschnitt 4) und die einschlägigen legislativen Entwicklungen im Vereinigten Königreich dargelegt, die sich auf seine Durchführung auswirken (Abschnitt 5).

2. Institutioneller Rahmen

Im Jahr 2024 wurde die Durchführung des Abkommens von den im Rahmen des Abkommens eingerichteten gemeinsamen Gremien (im Folgenden „gemeinsame Gremien“) und anderen Strukturen aktiv überwacht und vereinfacht. In diesem Sinne fanden 35 Sitzungen zu allen unter das Abkommen fallenden Politikbereichen statt. Damit gab es häufigere Treffen und mehr Interaktion als mit jedem anderen Nicht-EU-Land, mit dem die EU in Bezug auf Handel und Zusammenarbeit vergleichbare Beziehungen unterhält. Anhang 1 enthält eine umfassende Liste dieser Sitzungen. Kommission veröffentlicht die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen dieser gemeinsamen Gremien weiterhin online³.

¹ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10). ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

² Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2). ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/689/oj>.

³ Sitzungen des Partnerschaftsrats der EU und des Vereinigten Königreichs und der Sonderausschüsse im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit: <https://ec.europa.eu/info/strategy/relations-non-eu->

Der **Partnerschaftsrat**, das wichtigste im Rahmen des Abkommens eingerichtete Gremium, überwacht die Durchführung des Abkommens auf politischer Ebene. Er trat am 16. Mai 2024 zusammen⁴. Die EU, vertreten durch Vizepräsident Maroš Šefčovič, und das Vereinigte Königreich, vertreten durch Außenminister David Cameron, bekräftigten ihre Entschlossenheit, das Potenzial des Abkommens voll auszuschöpfen. Der Partnerschaftsrat überprüfte die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens und stellte positive Entwicklungen fest, wie etwa die Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit Horizont Europa und der Copernicus-Komponente des EU-Weltraumprogramms sowie die intensive Tätigkeit der im Rahmen des Abkommens eingerichteten gemeinsamen Gremien, die 2023 zu mehr als 25 förmlichen Sitzungen zusammenkamen. Zu den wichtigsten Diskussionsthemen gehörten die Zusammenarbeit in den Bereichen Klima und Energie, wobei Pläne für eine neue Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ und für einen Fahrplan für den Stromhandel gemacht wurden. In Bezug auf Handel und gleiche Wettbewerbsbedingungen unterstützten die Ko-Vorsitzenden die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen und den regelmäßigen Austausch über die Marktüberwachung und erörterten auch das neue Border Target Operating Model (Modell für die Grenzabfertigung, im Folgenden „Grenzabfertigungsmodell“) des Vereinigten Königreichs⁵. Die Ko-Vorsitzenden hoben auch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Zentrum für die Kontrolle von Krankheiten und der Gesundheitsschutzbehörde des Vereinigten Königreichs im Bereich Gesundheitssicherheit hervor. Im Bereich innere Sicherheit stellten sie Fortschritte bei der Terrorismusbekämpfung und bei Cyberfragen fest und einigten sich auf weitere technische Arbeiten, um den Austausch von Fahrzeugdaten zu ermöglichen. Anhang 2 bietet einen Überblick über die vom Partnerschaftsrat vereinbarten Durchführungsmaßnahmen. Im Bereich Fischerei wurde der Zugang zu Gewässern nach 2026 von der EU thematisiert. Die EU sprach außerdem das Sponsoring-System des Vereinigten Königreichs für die zeitweilige Freizügigkeit von Dienstleistern an (weitere Einzelheiten zu Dienstleistungen und Investitionen sind Abschnitt 4.2 zu entnehmen).

Die 19 gemäß Artikel 8 des Abkommens eingerichteten **Ausschüsse** traten im Laufe des Jahres zusammen, um die Durchführung des Abkommens in allen relevanten Bereichen aktiv zu überwachen und zu vereinfachen. Diese Sitzungen ermöglichten eine strukturierte Überprüfung der Fortschritte, die bei den im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen erzielt wurden, und boten eine Plattform für den technischen Austausch über verschiedene Durchführungsfragen, einschließlich künftiger regulatorischer Entwicklungen. Zudem wurden mehrere wichtige Beschlüsse und Empfehlungen angenommen. Diese Beschlüsse und Empfehlungen sind in Anhang 3 zusammengefasst.

Die gemäß Artikel 11 des Abkommens eingerichtete **Parlamentarische Partnerschaftsversammlung** trat 2024 nicht zusammen. Ihre fünfte Sitzung, die

[countries/relations-united-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement/meetings-eu-uk-partnership-council-and-specialised-committees-under-trade-and-cooperation-agreement_en](https://commission.europa.eu/publications/third-meeting-partnership-council-and-specialised-committees-under-trade-and-cooperation-agreement_en).

⁴ Das Sitzungsprotokoll ist abrufbar unter: https://commission.europa.eu/publications/third-meeting-partnership-council-established-eu-uk-trade-and-cooperation-agreement_en.

⁵ Das Grenzabfertigungsmodell ist das Regelwerk für das neue Einfuhrsystem des Vereinigten Königreichs.

ursprünglich für den 18./19. März 2024 in Brüssel anberaumt war, wurde aufgrund der Sitzungstermine des Parlaments des Vereinigten Königreichs vertagt.

Vertreter der Zivilgesellschaft waren weiterhin aktiv an der Durchführung des Abkommens beteiligt. Die gemäß Artikel 13 des Abkommens eingerichtete **Interne Beratungsgruppe** der EU trat regelmäßig zusammen und lieferte wertvolle Beiträge⁶. Die Kommission verfolgt die Tätigkeiten und die Empfehlungen der Gruppe weiterhin genau mit, bieten diese doch wertvolle Einblicke in die Sichtweise der Zivilgesellschaft, wenn es um die Durchführung des Abkommens und die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im weiteren Sinne geht.

Das **Zivilgesellschaftliche Forum**, das gemäß Artikel 14 des Abkommens eingerichtet wurde, um den Dialog über die Durchführung von Teil Zwei des Abkommens (in dem es um Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen geht) zu erleichtern, trat am 20. September 2024 in Brüssel zusammen. Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Sitzung auf zentralen Fragen der Durchführung im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, gleichen Wettbewerbsbedingungen, der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, dem Dienstleistungsverkehr und Energie. Die Kommission würdigt die von Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, EU-Unternehmen und anderen Arbeitnehmerorganisationen im Forum geäußerten Standpunkte und ist bestrebt, deren Interessen in ihren Gesprächen mit dem Vereinigten Königreich über die Durchführung des Abkommens zu vertreten.

3. Beschwerden und Streitbeilegung

Die Kommission hat Mechanismen zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen, zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten und zur Bearbeitung von Beschwerden der Interessenträger aus der EU eingerichtet.

3.1. Beschwerden

Im Jahr 2024 wurden sieben Beschwerden über die zentralen Instrumente eingereicht, die von der Kommission eingerichtet wurden, um eine effiziente Überwachung der Durchführung des Abkommens sicherzustellen⁷. Zwei Beschwerden betrafen das Grenzabfertigungsmodell des Vereinigten Königreichs, wobei insbesondere lange Wartezeiten an der Grenze beanstandet wurden und die Verhältnismäßigkeit der Gebühren infrage gestellt wurde, die im Rahmen der einheitlichen Benutzungsgebühr des Vereinigten Königreichs erhoben werden, wenn tatsächlich gar keine Kontrollen stattfinden. Die Kommission steht mit dem Vereinigten Königreich im Gespräch, um eine Lösung für diese Probleme zu finden. Die übrigen fünf

⁶ Sitzungsprotokolle: <https://www.eesc.europa.eu/en/sections-other-bodies/other/eu-domestic-advisory-group-under-eu-uk-tca/events>.

⁷ https://ec.europa.eu/assets/sg/complaint_eu_uk_tca/complaints_de/index.html und <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/single-entry-point-0>.

Beschwerden betrafen Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, und wurden entsprechend weiterbearbeitet⁸.

3.2. Streitbeilegung

Der Beschluss des Vereinigten Königreichs, die Sandaal-Fischerei in britischen Gewässern ab dem 26. März 2024 zu verbieten, hat die EU dazu veranlasst, am 16. April 2024 den im Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus in Anspruch zu nehmen, wobei das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Kommission ist jedoch nach wie vor für eine gütliche Lösung offen.

Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.7 „Fischerei“ zu entnehmen.

4. Sektorspezifische Durchführung

Bei der sektorspezifischen Durchführung des Abkommens ging es planmäßig voran: Alle 2024 fälligen Verpflichtungen wurden erfüllt oder liegen im Zeitplan. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Erfolge sowie die wichtigsten politischen Entwicklungen im Vereinigten Königreich in den verschiedenen Bereichen dargelegt. Soweit möglich, werden auch Daten über die Handelsströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bereitgestellt.

4.1. Warenverkehr

Insgesamt waren die im Abkommen festgelegten handelsbezogenen Regelungen wirksam und haben reibungslos funktioniert.

Im Einklang mit Artikel 31 des Abkommens haben die EU und das Vereinigte Königreich im Jahr 2024 Einfuhrstatistiken ausgetauscht⁹. Daraus geht hervor, dass die Präferenznutzungsraten¹⁰ nach wie vor hoch sind und in etwa denen des Vorjahres entsprechen: bei 89,1 % der präferenzbegünstigten EU-Waren, die in das Vereinigte Königreich ausgeführt werden, und bei 80,4 % der aus dem Vereinigten Königreich eingeführten präferenzbegünstigten Waren wurde von den Präferenzen des Abkommens Gebrauch gemacht. Diese Werte entsprechen den Werten, die bei anderen Partnern, mit denen die EU Freihandelsabkommen geschlossen hat, zu verzeichnen sind¹¹.

⁸ Bei diesen Beschwerden ging es um Aspekte wie den Umstand, dass EU-Agrarzuschüsse in Nordirland nicht zur Verfügung stehen, und das Recht von Bürgern des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz in der EU auf staatliche Leistungen des Vereinigten Königreichs, oder um Themen, die nichts mit den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu tun haben, einschließlich Problemen an Grenzübergängen, bei denen es sich nicht um Grenzübergänge zum Vereinigten Königreich handelt, und Schwierigkeiten bei der Einholung von Informationen von den Zollbehörden über Waren, die nach Belarus befördert werden sollen.

⁹ Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2023.

¹⁰ Die Präferenznutzungsrate spiegelt den Anteil der unter Handelspräferenzen fallenden Ein- oder Ausfuhren als Anteil des Gesamtwerts der für die Präferenzen infrage kommenden Ein- oder Ausfuhren je Partnerland wider.

¹¹ Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Freihandelsabkommen der EU sind dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der **Mehrwertsteuer und der Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben** wurde 2024 vollständig etabliert. Dem voraus ging die Annahme der vier Beschlüsse im Jahr 2023, die für die vollständige Umsetzung des in Artikel 120 des Abkommens genannten Protokolls über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Zölle (im Folgenden „MwSt-Protokoll“) erforderlich waren. Die früheren Übergangsmaßnahmen sind somit hinfällig. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der oben genannten Übergangsmaßnahmen übermittelten Statistiken¹² zeigen, dass die Zahl der Ersuchen, und zwar sowohl um Auskunft als auch um Beitreibung, gleichbleibend und weiterhin begrenzt ist.

Die EU und das Vereinigte Königreich arbeiteten 2024 zusammen, um die **erzeugnispezifischen Ursprungsregeln** in Anhang 3 des Abkommens **anzupassen** und so der Einreihung von Waren gemäß dem Harmonisierten System (HS) 2022 der Weltzollorganisation Rechnung zu tragen. Diese Anpassung, die aufgrund der von der Weltzollorganisation zur Berücksichtigung des technologischen Fortschritts, neuer Produkte und der Veränderungen im Handelsgefüge vorgenommenen Änderungen erforderlich war, sorgt dafür, dass das Abkommen auf dem neuesten Stand bleibt. Der Partnerschaftsrat hat am 5. November 2024 den entsprechenden Beschluss zur Billigung dieser Anpassung angenommen¹³.

Im April 2024 begann das Vereinigte Königreich mit der Anwendung einer Reihe von neuen Einfuhrbestimmungen und -kontrollen, wie in seinem **Grenzabfertigungsmodell** vorgesehen. Infolge dieser neuen Bestimmungen und Kontrollen wurden Nämlichkeitskontrollen und Dokumentenprüfungen auch für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit mittlerem Risiko, die aus der EU eingeführt werden und vom Vereinigten Königreich als mit mittlerem Risiko behaftet eingestuft werden, verbindlich vorgeschrieben¹⁴. EU-Ausführern zufolge hat die Umsetzung der neuen Einfuhrregelung einige Schwierigkeiten mit sich gebracht, wie z. B. i) häufige Änderungen an der Risikokategorisierung ohne ordnungsgemäße Mitteilung, ii) vollständige Anwendung der einheitlichen Benutzungsgebühr trotz nur teilweiser Einführung von Grenzkontrollen, iii) uneinheitliche Auslegung der Einfuhrbestimmungen durch verschiedene

der Regionen über die Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der EU zu entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/implementing-and-enforcing-eu-trade-agreements_en.

¹² Die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich hatten bis dahin regelmäßig Daten übermittelt, um die Anwendung der im MwSt-Protokoll vorgesehenen vorübergehenden Maßnahmen bewerten zu können.

¹³ Beschluss Nr. 1/2024 des Partnerschaftsrates zur Änderung von Anhang 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (erzeugnispezifische Ursprungsregeln) (ABl. L, 2024/2837, 5.11.2024), ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2837/oj>.

¹⁴ Die Kontrollquoten nach Warenart sind auf der Website der Regierung des Vereinigten Königreichs veröffentlicht, in welchem Umfang sie angewendet werden ist jedoch nach wie vor unklar. Für lebende Tiere (als Hochrisikokategorie eingestuft) wurden noch keine Grenzkontrollen eingeführt, da noch keine zugelassenen Seehafen-Grenzkontrollstellen für diese Kontrollen benannt wurden. Ebenso gibt es noch keine Grenzkontrollen für Sendungen von der Insel Irland, da an der Westküste Großbritanniens keine Grenzkontrollstellen eingerichtet wurden.

Grenzkontrollstellen, iv) Nichtanerkennung der EU als gemeinsame gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Größe in Bezug auf die Zertifizierungspflichten, v) veraltete Einfuhrbestimmungen, die nicht mit den internationalen Normen vereinbar sind, vi) Verzögerungen bei der Einführung der elektronischen Zertifizierung und vii) lange Wartezeiten bei der Durchführung von Kontrollen bei für die Beschau ausgewählten Sendungen¹⁵.

Die EU hat das Vereinigte Königreich in den gemeinsamen Gremien, darunter im Handelssonderausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, im Handelssonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln und im Handelspartnerschaftsausschusses, immer wieder auf diese Probleme hingewiesen. Bei diesen Gesprächen hat die EU betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, rechtzeitig präzise Informationen über die Verfahren an der Grenze bereitzustellen (Artikel 102 Buchstabe e und Artikel 111 des Abkommens) und den Handel nicht übermäßig zu belasten (Artikel 101 Buchstabe a des Abkommens). Die Reaktion des Vereinigten Königreichs war bislang jedoch nicht dazu geeignet, diese Probleme vollständig auszuräumen. Die EU überwacht die Umsetzung der Einfuhrregelung des Vereinigten Königreichs auch weiterhin und hält weiter an einer Zusammenarbeit über die Mechanismen des Abkommens fest, um die anhaltenden Probleme anzugehen und Störungen des Handels zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich so gering wie möglich zu halten.

Unabhängig davon hat das Vereinigte Königreich am 24. Januar 2024 angekündigt, Rechtsvorschriften erlassen zu wollen, nach denen die unbefristete **Anerkennung der CE-Kennzeichnung**¹⁶ bei weiteren Produktverordnungen greifen soll. Dazu gehören die 18 zuvor angekündigten Verordnungen sowie 3 neue Kategorien: i) Ökodesign für energieverbrauchsrelevante Produkte, ii) Explosivstoffe und iii) Beschränkungen für gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Durch die fortgesetzte Anerkennung der CE-Kennzeichnung im Vereinigten Königreich ist es für die Hersteller in der EU einfacher, die Vorschriften einzuhalten. Außerdem wird es dadurch leichter, Produkte, die eine solche Kennzeichnung erfordern, aus dem Vereinigten Königreich in die EU auszuführen.

Der **Warenverkehr** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich entwickelte sich 2024 wie im Folgenden dargestellt¹⁷.

In den ersten drei Quartalen 2024 führte die EU Waren im Wert von 255 Mrd. EUR in das Vereinigte Königreich aus; dies entspricht im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023

¹⁵ Kurz vor dem für den 31. Oktober 2024 vorgesehenen Beginn der Anwendung der Pflicht zur Vorlage von Zoll-Sicherheitserklärungen hat das Vereinigte Königreich den Beginn der Anwendung erneut verschoben, und zwar auf den 31. Januar 2025. Die Verzögerungen bei der Einführung von Kontrollen bei Einfuhren lebender Tiere aus der EU und der EFTA sowie von Kontrollen nicht qualifizierter Waren aus Irland werden voraussichtlich bis Sommer 2025 andauern, wobei die bestehenden Verfahren weiterhin in Kraft bleiben.

¹⁶ Die CE-Kennzeichnung ist eine Zertifizierung, die anzeigt, dass das betreffende Produkt vom Hersteller geprüft wurde und davon ausgegangen werden kann, dass das Produkt den EU-Anforderungen an Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz genügt. Sie ist Pflicht für alle weltweit hergestellten Produkte, die in der EU vermarktet werden sollen.

¹⁷ Sofern nicht anders angegeben basieren alle Zahlen auf Eurostat-Daten:
<https://ec.europa.eu/eurostat/web/international-trade-in-goods/overview>.

und im Jahr 2019 einem Anstieg um 1,7 % bzw. um 5,6 %¹⁸. Der Wert der Wareneinfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU belief sich in den ersten 3 Quartalen 2024 auf 123 Mrd. EUR; dies entspricht im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und im Jahr 2019 einem Rückgang um 11,5 % bzw. 14,7 %. Während die Warenausfuhren aus der EU in das Vereinigte Königreich leicht zugenommen haben, gingen die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU weiter zurück. In den ersten drei Quartalen 2024 verzeichnete die EU in Bezug auf das Vereinigte Königreich beim Warenverkehr einen erheblichen Handelsüberschuss in Höhe von 132 Mrd. EUR.

In den ersten drei Quartalen 2024 stiegen die Warenausfuhren der EU in andere Nicht-EU-Länder im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und im Jahr 2019 um 0,9 % bzw. um 24,6 %. Die Wareneinfuhren aus anderen Nicht-EU-Ländern in die EU gingen im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 um 5 % zurück und stiegen im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019 um 28,6 %. Dies bestätigt den seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu beobachtenden Trend, dass der Warenverkehr mit anderen Nicht-EU-Ländern schneller zunimmt als mit dem Vereinigten Königreich.

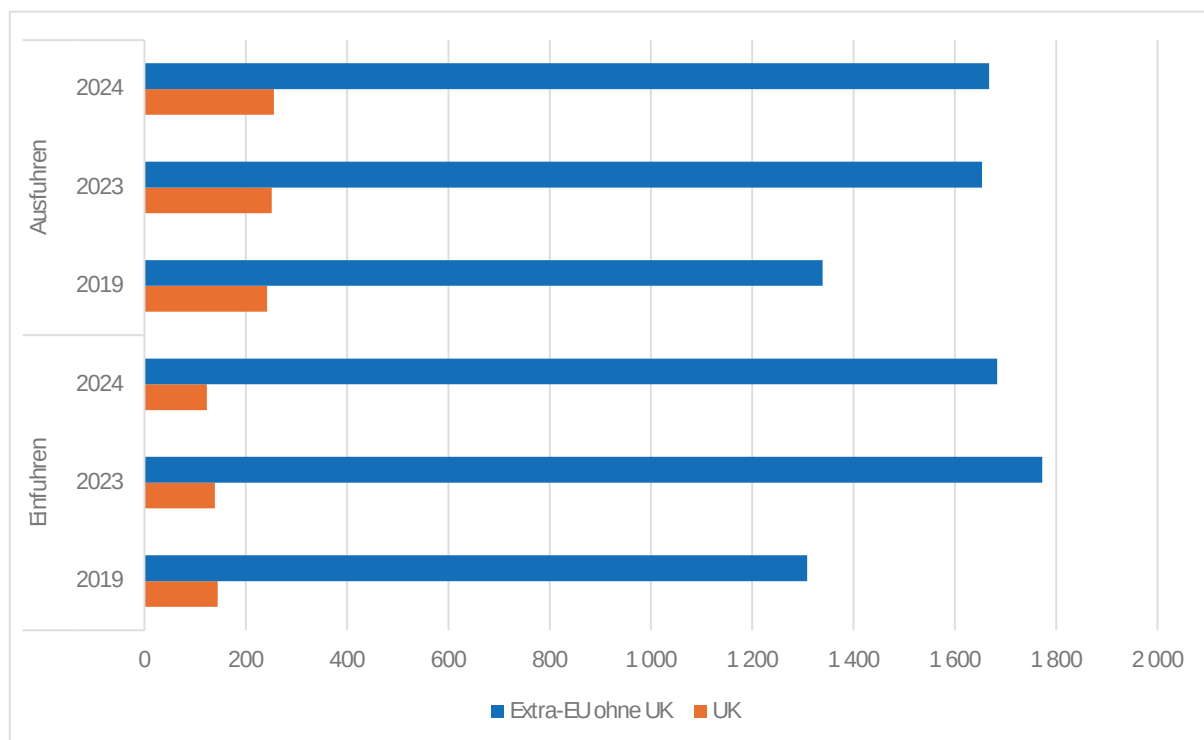


Abbildung 1: EU-Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich im Vergleich zum Warenverkehr der EU mit der restlichen Welt in den ersten drei Quartalen der Jahre 2019, 2023 und 2024 (in Mrd. EUR). Quelle: Eurostat (Datensatz [ext_st_eu27_2020sitc](#)).

¹⁸ In dem Bericht wird das Jahr 2019 als Referenzwert herangezogen, da es den Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich unter Binnenmarkt-Bedingungen und noch vor den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Daten abbildet. Im Jahr 2019 beruhten die Daten zum Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich auf statistischen Konzepten, die für den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten gelten. Seit Januar 2021 wird der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich getrennt vom Warenverkehr mit Nordirland erfasst, wobei für das Vereinigte Königreich Nicht-EU-Konzepte und für Nordirland dieselben statistischen Konzepte wie für den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden. Der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich wird von Eurostat in den „Extra-EU“-Datensätzen veröffentlicht.

In den ersten drei Quartalen 2024 machte der gesamte Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich 10,2 % des gesamten Warenverkehrs der EU mit ihren internationalen Partnern aus, was einem unveränderten Wert im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und einem Rückgang um 12,7 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019 entspricht.

Das Vereinigte Königreich war in den ersten drei Quartalen 2024 Bestimmungsland von 13,3 % der EU-Warenausfuhren (gegenüber 13,2 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und 15,3 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2019) und lag damit an zweiter Stelle hinter den Vereinigten Staaten (20,6 %). Das Vereinigte Königreich war Herkunftsland von 6,8 % der Wareneinfuhren in die EU (gegenüber 7,3 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und 10 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2019) und lag damit an dritter Stelle hinter China (21,1 %) und den Vereinigten Staaten (13,9 %).

Zum allgemeinen Vergleich: Im Jahr 2023 war die EU Bestimmungsort von 49 % der Warenausfuhren des Vereinigten Königreichs und der Herkunftsort von 55 % der Wareneinfuhren des Vereinigten Königreichs¹⁹.

Diese Daten zeigen, dass die EU nach wie vor der wichtigste Handelspartner des Vereinigten Königreichs für Waren ist. Gleichzeitig hat es beim Warenhandel der EU in den letzten Jahren eine stärkere Diversifizierung gegeben.

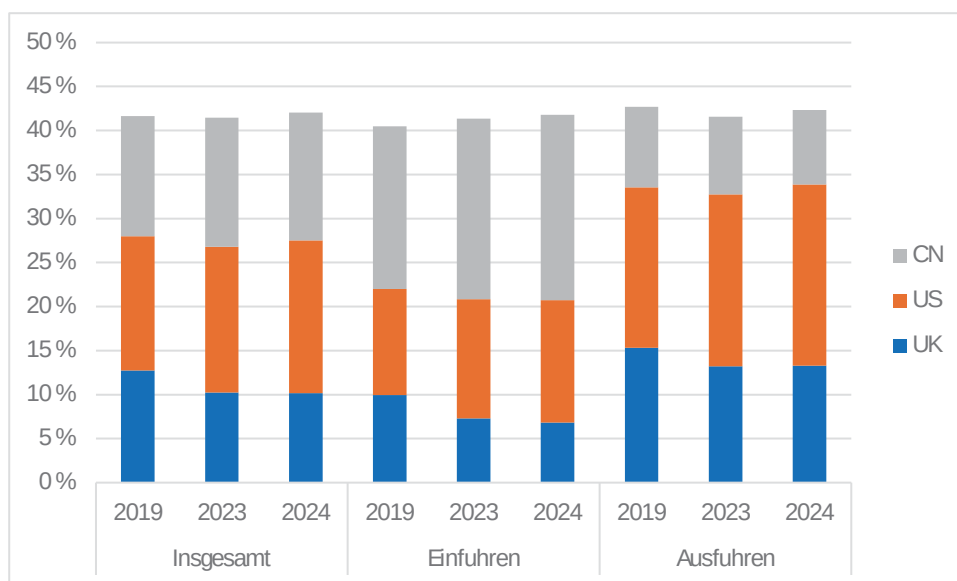


Abbildung 2: EU-Warenverkehr mit den drei wichtigsten internationalen Partnern in den ersten drei Quartalen der Jahre 2019, 2023 und 2024 (in %). Quelle: Eurostat (Datensatz [ext_st_eu27_2020sitc](https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&code=ext_st_eu27_2020sitc)).

Die Bereiche, in denen die EU-Warenausfuhren in das Vereinigte Königreich im Jahr 2024 den stärksten Anstieg gegenüber 2023 verzeichneten, waren Nahrungsmittel, Getränke und Tabak (+3,2 %) sowie Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge (+2,6 %). Die EU-

¹⁹ Unterhaus. (2024) *Statistics on UK-EU trade*. Abrufbar unter: <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-7851/>.

Wareneinfuhren aus dem Vereinigten Königreich gingen im Jahr 2024 in allen Produktkategorien zurück.

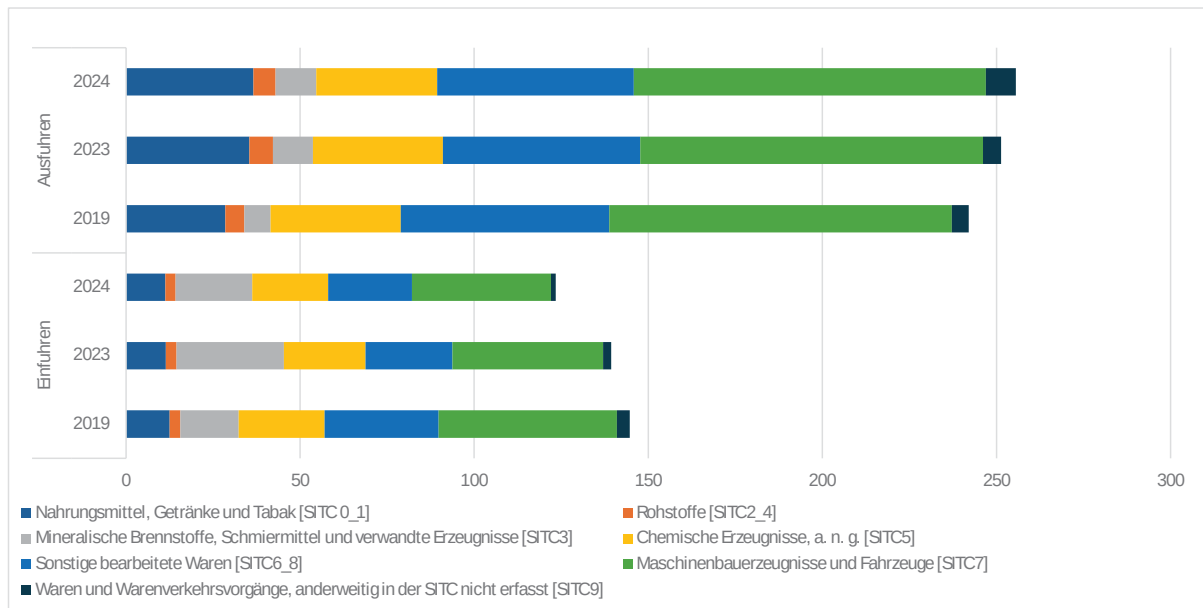


Abbildung 3: EU-Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich nach dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC) in den ersten drei Quartalen der Jahre 2019, 2023 und 2024 (in Mrd. EUR). Quelle: Eurostat (Datensatz [ext_st_eu27_2020sitc](#)).

4.2. Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen

Die Durchführung des Abkommens in den Bereichen Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen ist im Allgemeinen reibungslos verlaufen, mit Ausnahme der Frage der Anwendung des **Sponsoring-Systems des Vereinigten Königreichs für Arbeitsvisa** auf Dienstleister aus der EU. Im Vereinigten Königreich muss ein Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeitnehmer beschäftigen möchte, zunächst eine Lizenz beim Innenministerium einholen und dann ein Sponsoring-Zertifikat auf den ausländischen Arbeitnehmer ausstellen (für beides ist vom Arbeitgeber jeweils eine Gebühr zu entrichten), damit dieser Arbeitnehmer ein Visum beantragen kann (für den Arbeitnehmer fallen ebenfalls weitere Gebühren an). Obwohl das System in erster Linie auf die Steuerung der Migration ausgerichtet ist (d. h. ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich), wendet das Vereinigte Königreich das System auch auf ausländische Dienstleister (einschließlich aus der EU) an, die sich nur vorübergehend zur Erbringung einer Dienstleistung im Vereinigten Königreich aufhalten (und unabhängig davon, ob die Erbringung dieser Dienstleistung unter die aus einem Freihandelsabkommen wie dem vorliegenden Abkommen erwachsenden Verpflichtungen fällt) – und in diesem Fall muss der Dienstleister von seinem Kunden gesponsert werden, um das Visum beantragen zu können. Die EU hat in den gemeinsamen Gremien immer wieder darauf hingewiesen, dass dieses

System zu komplex und mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und es dem System an Klarheit mangelt²⁰. Die Anwendung dieses Systems auf Dienstleister aus der EU behindert nach wie vor die Durchführung des Abkommens: So wurden Dienstleistern aus der EU im Jahr 2024 trotz der engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und der im Abkommen festgehaltenen Verpflichtungen zur Marktöffnung nur 17 Visa²¹ erteilt. Dies führt dazu, dass Dienstleister aus der EU an der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden im Vereinigten Königreich gehindert werden. Die EU fordert das Vereinigte Königreich weiterhin nachdrücklich auf, Dienstleister, die unter das Abkommen fallen, vom Sponsoring-System auszunehmen, da es die dem Vereinigten Königreich aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen durch vorübergehende Anwesenheit untergräbt (siehe Artikel 123 ff. des Abkommens).

In Bezug auf die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** und im Hinblick auf die mögliche Aufnahme von Verhandlungen über eine Regelung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten wartet die Kommission auf eine überarbeitete gemeinsame Empfehlung, die vom Architects Council of Europe und vom Architects Registration Board des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 158 Absatz 3 des Abkommens vorzulegen ist²². Kein anderer Berufsverband hat sich an die Kommission gewandt und ein Interesse an der Anerkennung von Berufsqualifikationen durch das Vereinigte Königreich bekundet.

Im Einklang mit Artikel 211 Absatz 1 des Abkommens haben die EU und das Vereinigte Königreich vereinbart, bei verschiedenen Fragen der Regulierung des **digitalen Handels** zusammenzuarbeiten. In diesem Sinne unterzeichneten die Kommission (GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien) und die OFCOM (Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs für Rundfunk, Telekommunikation und Postdienste) am 30. April 2024 eine Verwaltungsvereinbarung. Der Schwerpunkt der Vereinbarung liegt auf der Überwachung der Risikobewertung und -minderung durch Anbieter großer Online-Plattformen in Bereichen wie: i) Schutz von Minderjährigen im Internet, ii) altersgerechte Gestaltung von Technologien, iii) Transparenz von Online-Plattformen, iv) Auswirkungen von Algorithmen auf das Systemrisiko und v) Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung illegaler Online-Inhalte. Diese Zusammenarbeit besteht in erster Linie im Austausch von Informationen. Der Austausch vertraulicher Informationen über beaufsichtigte Unternehmen fällt nicht unter diese Vereinbarung und die Regulierungs- und Aufsichtsautonomie der beiden Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen Rechtsvorschriften bleibt unberührt²³. Diese Verwaltungsvereinbarung ist nicht verbindlich und hat keine finanziellen Auswirkungen.

²⁰ Bei der Sitzung des Partnerschaftsrates vom 16. Mai 2024, der Sitzung des Handelssonderausschusses für Dienstleistungen, Investitionen und digitalen Handel vom 24. Oktober 2024 sowie im Handelspartnerschaftsausschuss am 12. Dezember 2024.

²¹ Visa für Dienstleister („Global Business Mobility“-Visa).

²² Wie im letztjährigen Bericht erläutert, war der Vorschlag aus der ursprünglichen gemeinsamen Empfehlung vom Oktober 2022 unausgewogen und benachteiligte die Architekten aus der EU.

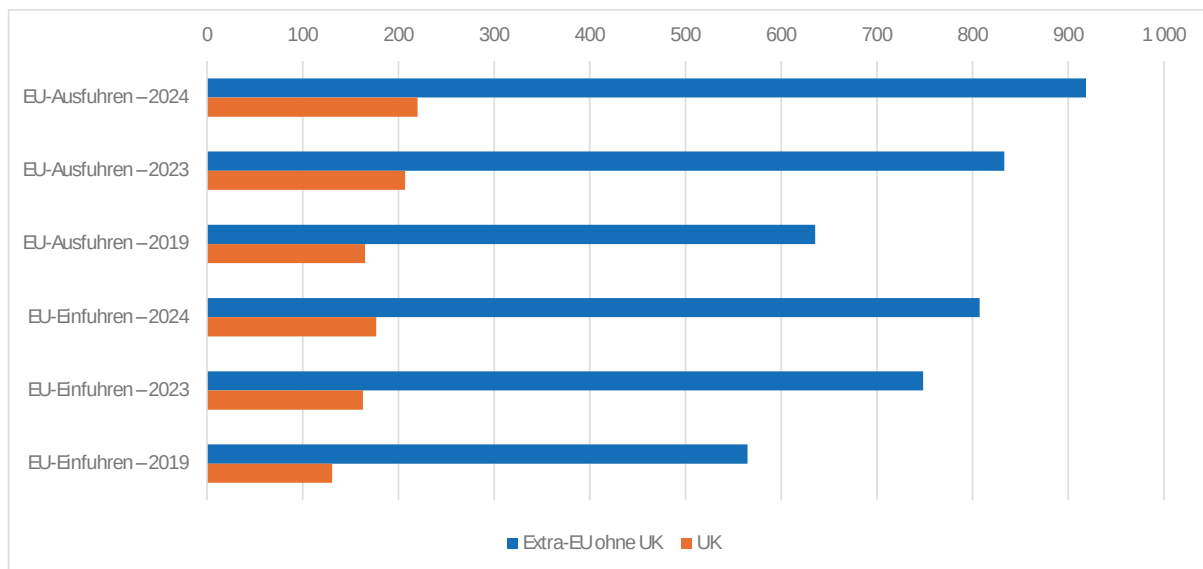
²³ Die Kommission ist gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) mit bestimmten

Im Bereich des **geistigen Eigentums** sind die Gespräche zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und dem Amt für geistiges Eigentum des Vereinigten Königreichs über eine Vereinbarung zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 273 Absatz 2 Buchstabe g des Abkommens noch nicht abgeschlossen.

Im Jahr 2024 hat sich der Dienstleistungshandel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wie in den nachstehenden Absätzen dargelegt entwickelt²⁴.

In den ersten drei Quartalen 2024 führte die EU Dienstleistungen im Wert von 220 Mrd. EUR in das Vereinigte Königreich aus; dies entspricht im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und im Jahr 2019 einem Anstieg um 6,2 % bzw. um 33,2 %. Der Wert der Dienstleistungseinfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU belief sich in den ersten drei Quartalen 2024 auf 177 Mrd. EUR; dies entspricht im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und im Jahr 2019 einem Anstieg um 8,5 % bzw. 35,3 %. Im Gegensatz zum Warenverkehr hat der bilaterale Handel mit Dienstleistungen erheblich zugenommen. Im Jahr 2024 verzeichnete die EU in Bezug auf das Vereinigte Königreich beim Dienstleistungshandel einen Handelsüberschuss in Höhe von 43 Mrd. EUR.

In den ersten drei Quartalen 2024 stiegen die Dienstleistungsausfuhren der EU in andere Nicht-EU-Länder im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und im Jahr 2019 um 10,3 % bzw. 44,5 %. Die Dienstleistungseinfuhren aus anderen Nicht-EU-Ländern in die EU stiegen im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und im Jahr 2019 um 7,9 % bzw. 42,9 %. Dies bestätigt den seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu beobachtenden Trend, dass der Dienstleistungshandel mit anderen Nicht-EU-Ländern dynamischer wächst als mit dem Vereinigten Königreich, d. h., es zeigt sich ein ähnlicher Trend wie beim Warenhandel.



Durchführungs- und Durchsetzungsaufgaben betraut (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>.

²⁴ Sofern nicht anders angegeben basieren alle Zahlen auf Eurostat-Daten: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/balance-of-payments/overview> <https://ec.europa.eu/eurostat/web/international-trade-in-services/overview>.

Abbildung 4: EU-Dienstleistungshandel mit dem Vereinigten Königreich im Vergleich zum Dienstleistungshandel der EU mit der restlichen Welt in den ersten drei Quartalen der Jahre 2019, 2023 und 2024 (in Mrd. EUR). Quelle: Eurostat (Datensatz [bop_eu6_q](#)).

In den ersten drei Quartalen 2024 machte der gesamte Dienstleistungshandel mit dem Vereinigten Königreich 18,7 % des gesamten Dienstleistungshandels der EU mit ihren internationalen Partnern aus, was einem leichten Rückgang im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und im Jahr 2019 entspricht, als die Werte bei 19,0 % bzw. 19,8 % lagen.

Das Vereinigte Königreich war in den ersten drei Quartalen 2024 Bestimmungsland von 19,3 % der EU-Dienstleistungsausfuhren (gegenüber 19,9 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und 20,6 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2019) und lag damit an zweiter Stelle hinter den Vereinigten Staaten (21,1 %). Das Vereinigte Königreich war in den ersten drei Quartalen 2024 Herkunftsland von 18,0 % der EU-Dienstleistungseinfuhren (gegenüber 17,9 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2023 und 18,8 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2019) und lag damit an zweiter Stelle hinter den Vereinigten Staaten (34,7 %).

Zum allgemeinen Vergleich: Im Jahr 2023 entfielen 36 % der Dienstleistungsausfuhren und 46 % der Dienstleistungseinfuhren des Vereinigten Königreichs auf die EU²⁵, was zeigt, dass die EU beim Dienstleistungshandel mit Abstand der wichtigste Partner des Vereinigten Königreichs ist. Wie beim Warenverkehr hat es auch beim Dienstleistungshandel der EU in den letzten Jahren eine stärkere Diversifizierung gegeben.

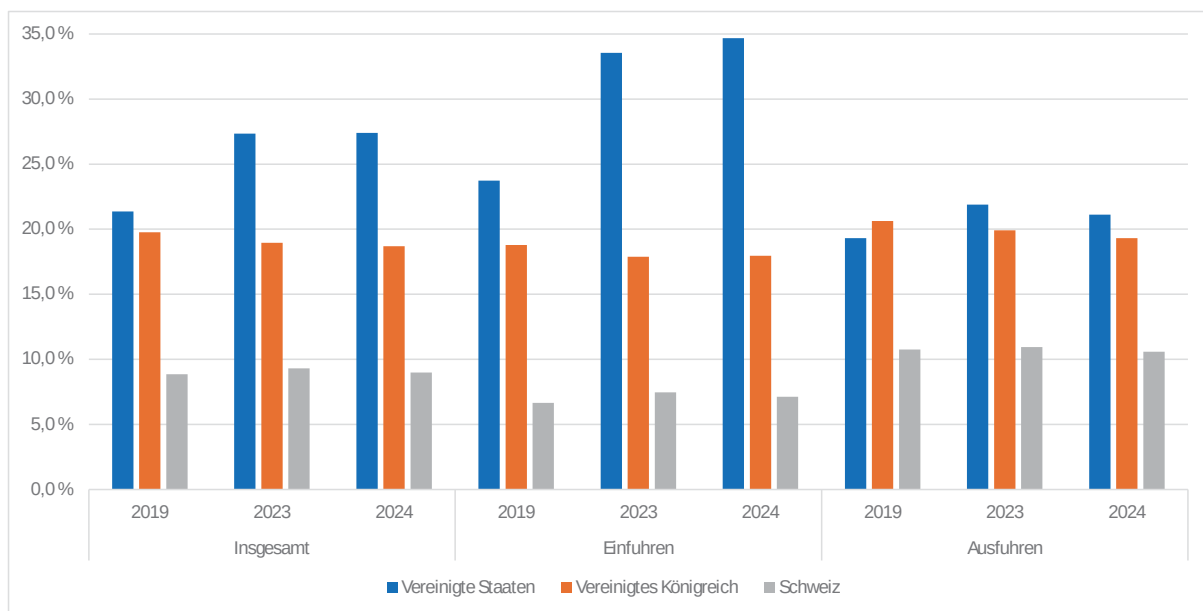


Abbildung 5: EU-Dienstleistungshandel mit den drei wichtigsten internationalen Partnern in den ersten drei Quartalen der Jahre 2019, 2023 und 2024 (in %). Quelle: Eurostat (Datensatz [bop_eu6_q](#)).

²⁵ Unterhaus. (2024) *Statistics on UK-EU trade*. Abrufbar unter: <https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-7851/>.

Die Bereiche, in denen die EU-Ausfuhren in das Vereinigte Königreich im Jahr 2024 den stärksten Anstieg gegenüber 2023 verzeichneten, waren „Sonstige (SA, SB, SE, SK, SL)“²⁶ (+ 11,7 %), Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen (+ 10,7 %), sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (+ 8,3 %) sowie Versicherungs- und Altersvorsorgedienstleistungen (+ 7,8 %). Die stärksten Zuwächse bei den EU-Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich waren in den Bereichen Versicherungs- und Altersvorsorgedienstleistungen (+ 21,9 %), Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum (15,9 %), Finanzdienstleistungen (14,4 %) und „Sonstige (SA, SB, SE, SK, SL)“²⁷ (+ 13,2 %) zu verzeichnen.

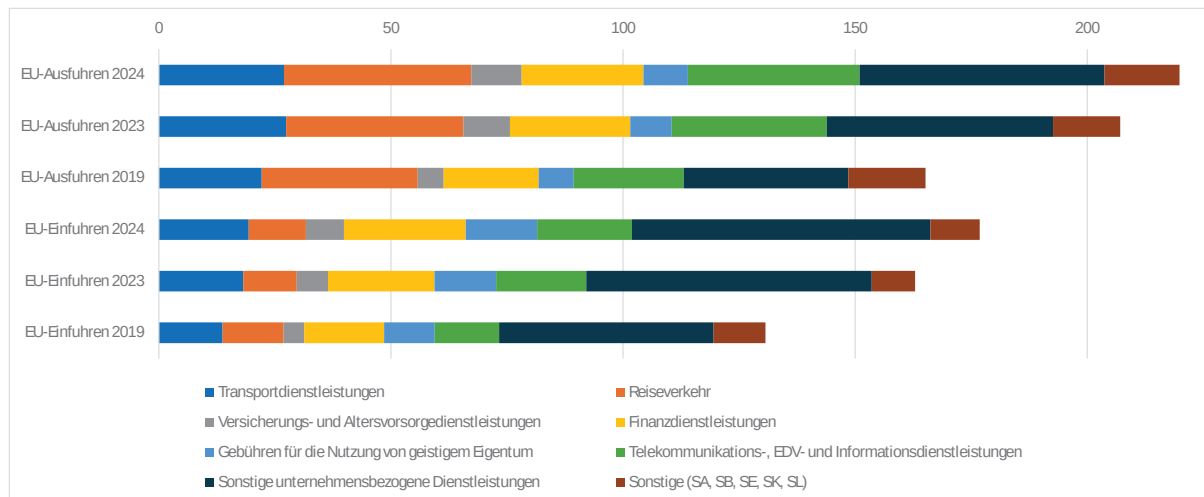


Abbildung 6: EU-Dienstleistungshandel mit dem Vereinigten Königreich in den ersten drei Quartalen 2024 im Vergleich zum gleichen Zeitraum in den Jahren 2023 und 2019 nach Art der Dienstleistung (in Mrd. EUR). Quelle: Eurostat (Datensatz [bop_eu6_q](#)).

4.3. Rechte des geistigen Eigentums.

Die Gespräche zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und dem Amt für geistiges Eigentum des Vereinigten Königreichs über eine Vereinbarung zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 273 Absatz 2 Buchstabe g des Abkommens laufen noch.

4.4. Gleiche Wettbewerbsbedingungen

Im Oktober 2024 schlossen die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich ihre Fachgespräche über ein Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen²⁷ ab, die sie im Anschluss an einen Beschluss des Rates vom Juni 2023 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen geführt hatten. Durch dieses Abkommen – ein „Zusatzabkommen“ im Sinne von Artikel 361 Absatz 4 des Abkommens – wird es der

²⁶ Die unter „Sonstige“ aufgeführten Arten von Dienstleistungen sind: SA – Fertigungsdienstleistungen für materielle Vorleistungen im Eigentum Dritter, SB – Wartungs- und Reparaturdienstleistungen, SE – Baugewerbe, SK – Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit, SL – Waren und Dienstleistungen des Staates und nicht aufgegliederte Dienstleistungen.

²⁷ Pressemitteilung: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_5468.

Kommission, den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs möglich sein, bei wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen direkt zusammenzuarbeiten. Es ist das erste EU-Abkommen, das es den nationalen Wettbewerbsbehörden ermöglicht, mit der Wettbewerbsbehörde eines Nicht-EU-Landes zusammenzuarbeiten, wie es für das Vereinigte Königreich im Abkommen vorgesehen ist. Dieses Abkommen wird die Koordinierung von Untersuchungen, die Inkennntnissetzung über wichtige Kartell- und Fusionskontrolluntersuchungen und den Informationsaustausch erleichtern und gleichzeitig sicherstellen, dass Konflikten vorgebeugt wird. Vertrauliche Informationen werden nur mit Zustimmung des beteiligten Unternehmens ausgetauscht. Dieses Abkommen tritt nach der Ratifizierung durch die EU und das Vereinigte Königreich in Kraft.

Im Laufe des Jahres 2024 gab es zudem verschiedene politische Entwicklungen, die für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in den Bereichen Subventionen, Besteuerung sowie arbeits- und sozialrechtliche Normen relevant sind. Diese werden in Abschnitt 5 näher erläutert.

4.5. Energie

Angeichts des derzeitigen geopolitischen Kontextes und des gemeinsamen Ziels der Klimaneutralität ist es besonders wichtig, die Zusammenarbeit der EU und des Vereinigten Königreichs im Energiebereich zu stärken. Bei der dritten Sitzung des Partnerschaftsrates, deren Schwerpunkt auf Klima- und Energiefragen lag, wurde die Bedeutung der Zusammenarbeit in diesem Bereich hervorgehoben. Seither wurden erhebliche Fortschritte bei der Durchführung der energiepolitischen Bestimmungen des Abkommens erzielt, wozu auch die in den folgenden Absätzen dargelegten Entwicklungen zählen:

Um die Bemühungen um eine Diversifizierung zur Erlangung von Unabhängigkeit von russischen Brennstoffen zu unterstützen, ist die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der **Versorgungssicherheit** nach Artikel 315 des Abkommens nach wie vor von großer Bedeutung. In Vorbereitung auf den Winter 2024-2025 fand ein technischer Austausch über die Vorsorge im Bereich Gas und Strom und die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten statt. Darüber hinaus einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf eine weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit, indem sie bei der fünften Sitzung des Sonderausschusses für Energie die neue Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ einsetzten²⁸. Sitzungen dieser Arbeitsgruppe sind für 2025 geplant.

Gemäß Artikel 321 des Abkommens und im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie zwischen den Teilnehmern der Nordsee-Energiekooperation und dem Vereinigten Königreich fand ein Austausch über die **Entwicklung von erneuerbarer Offshore-Energie** statt²⁹.

²⁸ Beschluss Nr. 2/2024 des Sonderausschusses für Energie: https://commission.europa.eu/document/download/741b6df6-7270-4cb1-b00e-9ac18a1e12b7_en.

²⁹ Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Offshore-Energie zwischen den Teilnehmern der Nordsee-Energiekooperation einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und

Außerdem haben die EU und das Vereinigte Königreich die **Zusammenarbeit zwischen ihren Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern und ihren Regulierungsbehörden** gemäß den Artikeln 317 und 318 des Abkommens gestärkt. Insbesondere einigten sich die Vertragsparteien auf Leitlinien³⁰ für die Vereinbarungen zwischen ihren Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern für Gas und Elektrizität³¹ sowie zwischen ihren Regulierungsbehörden³². Bei der fünften Sitzung des Sonderausschusses für Energie wurden diese Vereinbarungen anschließend gebilligt und die Voraussetzungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschaffen.

Eine zentrale Herausforderung ist nach wie vor die Durchführung der in Artikel 312 und Anhang 29 des Abkommens vorgesehenen **neuen Regelungen für den Stromhandel**. Um klarzulegen, welches die nächsten Schritte sind, und um weitere Impulse zu geben, einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf einen Fahrplan mit den wichtigsten Etappenzielen für die Durchführung³³. Im Dezember 2024 nahm der Sonderausschuss für Energie eine Empfehlung an, in der die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber der EU und des Vereinigten Königreichs um zusätzliche technische Arbeiten zur Durchführung dieser Handelsvereinbarungen ersucht wurden³⁴. Diese Durchführungsarbeiten werden 2025 im Einklang mit dem vorläufigen Zeitplan des Fahrplans fortgesetzt.

4.6. Verkehr

Die Durchführung des Abkommens im Bereich **Verkehr** vollzog sich reibungslos und konzentrierte sich auf die wirksame Ausübung der von der EU und dem Vereinigten Königreich gegenseitig gewährten Rechte.

Im Bereich der **Flugsicherheit** wurden von 20 Anträgen auf Validierung von Zertifikaten, die von der Zivilluftfahrtbehörde des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden, 9 Anträge gemäß Artikel 446 in Verbindung mit Anhang 30 des Abkommens von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) genehmigt. Mit Unterstützung der EASA validierten die Behörden des Vereinigten Königreichs inzwischen 14 von 21 Projekten, die

Nordirland andererseits: <https://circabc.europa.eu/ui/group/9198696f-e42c-4a88-b4f1-7a1788eb9b7c/library/6eba274d-4cae-4e40-b9b7-c9775812803a/details>.

³⁰ Beschluss Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für Energie, ABL. L, 2024/1550, 31.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1550/oj>.

³¹ Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) und Europäisches Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) in der EU und Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber für Elektrizität und Gas im Vereinigten Königreich.

³² Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich.

³³ Siehe Anhang C des Protokolls der Sitzung des Sonderausschusses für Energie vom 7. November 2024: https://commission.europa.eu/document/download/02c700d0-3e75-4af0-ae45-119983d9cf6c_en?filename=20241107-eu-uk-sce-5th-meeting-final-en.pdf.

³⁴ Empfehlung Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für Energie: https://commission.europa.eu/document/download/388d6f57-7f4a-46b1-802f-7ea585673517_en?filename=eu-uk-2024-sce-recommendation-on-mrlvc_en.pdf.

von EU-Antragstellern eingereicht wurden, was den im Hinblick auf die Validierung von Zertifikaten erwarteten Zahlen entspricht.

Ende 2024 wurden gemäß Artikel 419 Absätze 4 und 9 des Abkommens im Bereich **Luftverkehr** insgesamt 23 bilaterale Vereinbarungen³⁵ über Nurfrachtflugdienste zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich geschlossen, womit die Zahl der Vereinbarungen gegenüber dem Jahr 2023 unverändert geblieben ist. Darüber hinaus haben 25 EU-Mitgliedstaaten flexible, kurzfristige Genehmigungen für bestimmte Nichtlinienflüge zur Beförderung von Fracht oder Fluggästen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU erteilt (die sich auf die „dritte und vierte Freiheit“ des Luftverkehrs erstrecken, d. h. das Recht, Fluggäste von dem eigenen Land in ein anderes Land bzw. von einem anderen Land in das eigene Land zu befördern). Einige dieser Genehmigungen sind unbefristet, solange sie für spezifische Luftfahrtunternehmen und nicht allgemein für das Vereinigte Königreich gelten.

Im Bereich **Straßenverkehr** wird derzeit an der Durchführung der den Austausch von Informationen und Daten zwischen den einzelstaatlichen elektronischen Registern betreffenden Bestimmungen des Abkommens gearbeitet (vgl. Anhang 31 Teil A Abschnitt 1 Artikel 14 des Abkommens). Dazu gehört die Einbindung des Vereinigten Königreichs in das Europäische Register der Kraftverkehrsunternehmen (European Registers of Road Undertakings, im Folgenden „ERRU“), das einzelstaatliche Register der Kraftverkehrsunternehmen miteinander verknüpft und Informationen über schwere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung enthält. In diesem Zusammenhang wird auch an der Erstellung einer Liste schwerer Verstöße gearbeitet, die über das ERRU ausgetauscht werden, sobald das Vereinigte Königreich in das Register eingebunden wurde. Diese Initiativen zielen darauf ab, die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu verbessern.

4.7. Fischerei

2024 setzten die EU und das Vereinigte Königreich ihre gute Zusammenarbeit bei der Durchführung der die Fischerei betreffenden Bestimmungen des Abkommens fort. Der Sonderausschuss für Fischerei diente als Plattform für Diskussionen über die nachhaltige Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Fischbestände. Drei spezifische Sachverhalte erachtet die EU jedoch als problematisch.

Erstens hat das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 26. März 2024 ein **Verbot der Sandaal-Fischerei** in den englischen Gewässern der Nordsee³⁶ und in allen schottischen Gewässern³⁷ beschlossen, wodurch EU-Schiffe dieser nachhaltigen Fischerei nicht mehr

³⁵ Die folgenden Mitgliedstaaten haben bilaterale Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich unterzeichnet: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

³⁶ <https://www.gov.uk/government/news/nature-recovery-to-be-accelerated-as-the-government-delivers-on-measures-to-protect-land-and-sea>.

³⁷ <https://www.gov.scot/publications/sandeel-prohibition-fishing-scotland-order-2024-final-business-regulatory-impact-assessment/>.

nachgehen können. Die EU stellt die Vereinbarkeit dieses Beschlusses des Vereinigten Königreichs mit dem Abkommen infrage. Daher leitete die EU im April 2024 im Rahmen des im Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus förmliche Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich ein. Da diese Konsultationen ohne einvernehmliche Lösung endeten beantragte die EU die Einsetzung eines Schiedsgerichts. Ein Urteil über die Vereinbarkeit des Verbots mit dem Abkommen wird bis spätestens Ende April 2025 erwartet. Bis dahin ist die Kommission jedoch weiterhin für eine gütliche Lösung offen³⁸.

Zweitens hat die EU die vom Vereinigten Königreich angenommenen und geplanten **Bewirtschaftungsmaßnahmen** aufmerksam verfolgt. Die EU erkennt zwar die Regulierungsautonomie beider Vertragsparteien an, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die EU-Flotte und verfolgt genau mit, ob die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs mit den Zielen und Grundsätzen des Abkommens vereinbar sind. Die EU begrüßte die Bereitschaft des Vereinigten Königreichs, Gespräche über dieses Thema zu führen.

Drittens hat die EU das Vereinigte Königreich wiederholt darauf hingewiesen, dass unbedingt Regelungen zur Sicherstellung eines beständigen gegenseitigen **Zugangs zu Gewässern ab Juli 2026** getroffen werden müssen. Das Vereinigte Königreich hielt es jedoch für verfrüht, sich mit dieser Frage zu befassen.

Im Dezember 2024 schlossen die EU und das Vereinigte Königreich ihre jährlichen Konsultationen gemäß Artikel 498 des Abkommens zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen für gemeinsam bewirtschaftete Bestände für das Jahr 2025 ab. Die Vertragsparteien erzielten eine umfassende Vereinbarung, die alle Bestände abdeckt und somit für die EU-Flotte Fangmöglichkeiten von circa 428 000 Tonnen im Wert von fast 1,4 Mrd. EUR auf der Grundlage historischer, inflationsbereinigter Anlandepreise sicherstellt³⁹.

4.8. Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die Durchführung des **Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit** zum Abkommen (im Folgenden „Protokoll“) verlief reibungslos und es wurden keine systemischen oder strukturellen Probleme festgestellt.

Am 5. Juni 2024 nahm der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit die Empfehlung Nr. 1/2024⁴⁰ als weitere Orientierungshilfe für die Auslegung einiger Bestimmungen des Protokolls an, insbesondere für die Auslegung von Artikel KSS.11 über

³⁸ Weitere Informationen zur Streitigkeit finden sich in der Pressemitteilung vom April 2024 zur Einleitung der Konsultationen: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_2050 und in den Daily News vom 25. Oktober 2024 zum Antrag der EU auf Einsetzung eines Schiedsgerichts: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_24_5470.

³⁹ Siehe Pressemitteilung: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/news/eu-and-uk-agree-fishing-opportunities-2025-worth-eu14-billion-eu-fishers-2024-12-09_en.

⁴⁰ Empfehlung Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit, ABl. L, 2024/1754, 24.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1754/oj>.

die auf entsandte Arbeitnehmer und Selbstständige, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Staat ausüben, anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Am 8. November 2024 nahm der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit den Beschluss Nr. 1/2024 zur Änderung bestimmter Anhänge des Protokolls an⁴¹. Ziel dieses Beschlusses ist es, die Verweise auf die für die Durchführung des Protokolls relevanten nationalen Rechtsvorschriften und politischen Entscheidungen der Staaten zu aktualisieren.

Darüber hinaus setzte der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit seine technischen Arbeiten an verschiedenen Themen fort, darunter: i) Änderungen an strukturierten elektronischen Dokumenten und portablen Dokumenten, ii) Verfahren für die Erstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit und iii) Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

⁴¹ Beschluss Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit, ABl. L, 2024/3002, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3002/oj>.

4.9. Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten

Die Durchführung des Abkommens bei der Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und der Justiz funktionierte reibungslos.

Im Bereich des **Austauschs von DNA-Profilen und Fingerabdrücken** hatten sich bis Ende 2024 alle Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 530 des Abkommens gegenseitig Zugang zu ihren nationalen DNA-Datenbanken gewährt, um automatisierte Abrufe vorzunehmen. Darüber hinaus gewährten sich 22 Mitgliedstaaten⁴² und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 534 des Abkommens gegenseitig Zugang zu ihren nationalen Datenbanken für Fingerabdrücke.

In Bezug auf den **Austausch von Fahrzeugregisterdaten** teilte das Vereinigte Königreich dem Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Jahr 2024 mit, dass es seinen Verpflichtungen aus Teil 3 Titel II des Abkommens nachgekommen sei. In der Folge leitete der Rat das Verfahren zur Bewertung dieser Durchführungsmaßnahme gemäß Artikel 540 und Anhang 39 des Abkommens ein. Der Rat wird auf der Grundlage des Bewertungsberichts den Zeitpunkt festlegen, ab dem die Mitgliedstaaten mit der Übermittlung von Daten an das Vereinigte Königreich beginnen können. Die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich können dann automatisierte Abrufe in den nationalen Datenbanken der jeweils anderen Vertragspartei gemäß Artikel 537 des Abkommens durchführen.

4.10. Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit bestimmten EU-Programmen

Am 1. Januar 2024 wurde das Vereinigte Königreich im Einklang mit den in Teil Fünf des Abkommens festgelegten Bedingungen⁴³ im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 mit dem Programm Horizont Europa und der Copernicus-Komponente des Weltraumprogramms assoziiert⁴⁴. Die diese Programme betreffende Durchführung von Teil Fünf des Abkommens gestaltete sich im Jahr 2024 im Allgemeinen problemlos. Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich können nun nicht nur an den Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms Horizont Europa teilnehmen, sondern es haben auch schon viele dieser Einrichtungen Mittel erhalten.

Gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 zur Einrichtung von „Horizont Europa“ war es Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich im Jahr 2024 nicht möglich, an bestimmten Maßnahmen im Rahmen des Programms Horizont Europa, die im Zusammenhang mit den strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder der

⁴² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

⁴³ Weitere Informationen zum Assoziierungsverfahren sind dem Bericht aus dem letzten Jahr zu entnehmen.

⁴⁴ Das Vereinigte Königreich erhielt auch Zugang zu Diensten der Komponente des Weltraumprogramms für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum durch die EU.

Sicherheit der EU stehen, teilzunehmen. Diese Beschränkung der Teilnahme von Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich galt für 33 Maßnahmen (von rund 1 000 Maßnahmen) im Rahmen des Arbeitsprogramms 2023-2024 von Horizont Europa, insbesondere in den Bereichen Quanten- und Weltraumforschung, von denen 3 aus Haushaltsmitteln für 2024 finanziert werden und gemäß dem Abkommen als Ausschlüsse gelten.

Ein besonderes Problem, das es hervorzuheben gilt, sind die schwierigen Bedingungen, denen sich Forscher aus der EU, die Mittel aus dem Programm Horizont Europa erhalten und sich in das Vereinigte Königreich begeben möchten, aufgrund der erhöhten Visumgebühren und des Zuschlags für die Gesundheitsversorgung gegenübersehen. Bei der Sitzung des Partnerschaftsrates vom Mai 2024 forderte die EU das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, zur zuvor praktizierten Höhe der Visumgebühren und des Zuschlags für die Gesundheitsversorgung zurückzukehren.

Darüber hinaus konnte das Vereinigte Königreich die von Copernicus bereitgestellten Dienste nutzen und Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich konnten an Ausschreibungen im Rahmen der Copernicus-Komponente des Weltraumprogramms teilnehmen.

Gemäß Artikel 730 des Abkommens unterzeichneten Eurostat und die Statistikbehörde des Vereinigten Königreichs am 9. Oktober 2024 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Statistik. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Eurostat und dem nationalen Statistikamt des Vereinigten Königreichs und ermöglicht den Austausch statistischer Daten, die für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an bestimmten EU-Programmen relevant sind. Mit der Vereinbarung soll der Austausch statistischer Informationen vereinfacht und somit die Entscheidungsfindung sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich erleichtert werden. Die Vereinbarung ist Teil der laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens.

5. Entwicklungen im Recht des Vereinigten Königreichs

Die Kommission hat die legislativen Entwicklungen im Vereinigten Königreich weiterhin aufmerksam verfolgt, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens.

In diesem Abschnitt werden die Entwicklungen bei den einschlägigen bereichsübergreifenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs (Abschnitt 5.1) sowie die legislativen Entwicklungen in Bezug auf Subventionskontrolle und Besteuerung (Abschnitt 5.2.) und in Bezug auf arbeits- und sozialrechtliche Normen, Umwelt und Klima (Abschnitt 5.3) zusammengefasst. Es wird auf die wichtigsten Legislativvorschläge (Gesetzesentwürfe) und die wichtigsten verabschiedeten Rechtsvorschriften (Gesetze) eingegangen. In Fällen, in denen Rechtsvorschriften erlassen wurden, wird in dem Bericht deren Relevanz für das Abkommen beleuchtet. Auf Ankündigungen politischer Absichten sowie öffentliche Konsultationen wird nicht eingegangen. Auch wenn diese Ankündigungen vielleicht eine politische Tendenz erkennen lassen, wäre es verfrüht, auf ihrer Grundlage Schlussfolgerungen hinsichtlich ihrer Relevanz für das Abkommen zu ziehen.

5.1. Bereichsübergreifende Aspekte

Die frühere Regierung des Vereinigten Königreichs hat Rechtsvorschriften erlassen (**Illegal Migration Act**⁴⁵ und **Safety of Rwanda Act**⁴⁶), um illegal in das Vereinigte Königreich einreisende Personen daran zu hindern, sich illegal aufzuhalten, indem sie festgenommen und unverzüglich in ihr Heimatland oder ein anderes Land abgeschoben werden. Der nordirische High Court entschied am 13. Mai 2024⁴⁷, dass einige Bestimmungen des Illegal Migration Act mit dem Windsor-Rahmen (Artikel 2 Absatz 1) unvereinbar sind und unangewendet bleiben sollten, und erklärte andere Bestimmungen für unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Am 30. Januar 2025 legte der neue Premierminister des Vereinigten Königreichs dem Parlament ein neues Einwanderungsgesetz⁴⁸ vor, mit dem der Safety of Rwanda Act und einige Bestimmungen des Illegal Migration Act aufgehoben würden. Der Premierminister sagte ferner zu, dass das Vereinigte Königreich nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ausscheiden werde. Zurzeit sind der Illegal Migration Act und der Safety of Rwanda Act weiterhin Teil der Gesetzessammlung, obgleich die Mehrheit der in ihnen enthaltenen Bestimmungen nicht umgesetzt wurde.

Am 23. Oktober 2024 legte die neue Regierung des Vereinigten Königreichs den Data (Use and Access) Bill (Gesetzesentwurf zur Datennutzung und zum Zugang zu Daten) vor⁴⁹. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es unter anderem, bestimmte Elemente des **Datenschutzrahmens** im Vereinigten Königreich zu reformieren, auf dessen Grundlage die Kommission ihre Entscheidungen über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten getroffen hat. Mit dem Gesetzesentwurf sollen in mehreren Bereichen Änderungen vorgenommen werden, insbesondere in Bezug auf: i) die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, ii) die Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Länder und iii) die Einrichtung und Arbeitsweise der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Die Kommission wird das Gesetzgebungsverfahren weiterhin verfolgen.

Der innerstaatliche Rechtsrahmen des Vereinigten Königreichs war nach dem Brexit weiterhin Gegenstand maßgeblicher Entwicklungen, wozu auch der **Product Regulation and Metrology Bill**⁵⁰ (Gesetzesentwurf zu Produktregulierung und Messwesen) zählt. Dieser Gesetzesentwurf ermöglicht eine selektive Angleichung an Änderungen der Produktnormen und metrologischen Normen der EU, wo dies von Vorteil ist.

⁴⁵ Illegal Migration Act 2023: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2023/37>.

⁴⁶ Safety of Rwanda (Asylum and Immigration) Act 2024: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2024/8>.

⁴⁷ Zusammenfassung des Urteils – In re NIHRC and JR 295 (Illegal Migration Act 2023): <https://www.judiciaryni.uk/judicial-decisions/summary-judgment-re-nihrc-and-jr-295-illegal-migration-act-2023>

⁴⁸ Border Security, Asylum and Immigration Bill: <https://bills.parliament.uk/bills/3929>.

⁴⁹ Data (Use and Access) Bill [HL]: <https://bills.parliament.uk/bills/3825>. Der Data Protection and Digital Information (No 2) Bill der vorherigen Regierung wurde aufgehoben.

⁵⁰ Product Regulation and Metrology Bill [HL]: <https://bills.parliament.uk/bills/3752>.

5.2. Subventionskontrolle und Besteuerung

Die Kommission hat das **Subventionssystem** des Vereinigten Königreichs weiterhin genau überwacht und sich dabei insbesondere auf Folgendes konzentriert: i) die Funktionsweise der Subventions-Transparenzdatenbank des Vereinigten Königreichs, ii) die Durchsetzungsmaßnahmen des Referats für Subventionsberatung in der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs und iii) die Rolle der Gerichte des Vereinigten Königreichs bei der Sicherstellung der Einhaltung der Subventionsvorschriften.

In diesem Zusammenhang nahm die Kommission Kenntnis von der in der Rede des Königs vom 17. Juli 2024 angekündigten Einführung neuer Subventionsmaßnahmen, insbesondere des National Wealth Fund⁵¹ (Staatsfonds des Vereinigten Königreichs) und des Great British Energy Bill⁵² (Gesetzesentwurf zu „Great British Energy“). Die Kommission wird weiterhin genau darauf achten, dass die Subventionsbestimmungen des Abkommens bei diesen Maßnahmen vollständig eingehalten werden und sich diese Maßnahmen nicht negativ auf Handel und Investitionen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auswirken. Zudem wird die Kommission genau beobachten, wie wirksam das im Rahmen des Subventionskontrollsystems des Vereinigten Königreichs vorgesehene Durchsetzungssystem ist. Die Gespräche über diese Fragen sind Teil des laufenden Austauschs, der im Rahmen des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung stattfindet.

Was die **Besteuerung** betrifft, haben die EU und das Vereinigte Königreich im Einklang mit der zusammen mit dem Abkommen angenommenen Gemeinsamen Erklärung zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen⁵³ am 10. Oktober 2024 in Brüssel den ersten Dialog über die Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen geführt. Mit diesem Dialog sollen Gespräche über die Gestaltung und Umsetzung internationaler Standards zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen, insbesondere der Standards, die im Rahmen des OECD-Projekts 2.0 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, im Folgenden „BEPS“) entwickelt wurden, erleichtert werden. Die Sitzung unter dem gemeinsamen Vorsitz der Delegationen der EU und des Vereinigten Königreichs bot beiden Seiten Gelegenheit, Erfahrungen und Perspektiven zu folgenden Themen auszutauschen: i) Säulen 1 und 2 von BEPS 2.0 und ii) parallele Entwicklungen bei den Vereinten Nationen. In diesem konstruktiven Austausch spiegelt sich die im Abkommen zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit wider, die Zusammenarbeit bei wichtigen globalen

⁵¹ Der National Wealth Fund wurde in der Rede des Königs vom 17. Juli 2024 angekündigt. Mit dem National Wealth Fund sollen im Wege öffentlich-privater Partnerschaften private Investitionen für die Energiewende im Vereinigten Königreich mobilisiert werden. Die Kapitalausstattung des Fonds wird sich auf insgesamt 27,8 Mrd. GBP belaufen.

⁵² Mit diesem Gesetzesentwurf erhält der Minister für Energieversorgungssicherheit und Klimaneutralität die Möglichkeit, ein Unternehmen als „Great British Energy“-Unternehmen zu benennen. Great British Energy wird ein Unternehmen sein, dass sich zu 100 % im Besitz der Regierung des Vereinigten Königreichs befindet. Die Ziele des Unternehmens werden Folgende sein: Erleichterung, Förderung und Beteiligung an der Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Versorgung mit sauberer Energie, Verringerung der von Energie aus fossilen Brennstoffen verursachten Treibhausgasemissionen, Steigerung der Energieeffizienz sowie Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit.

⁵³ ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1475, ELI: <http://data.europa.eu/eli/declar/2020/2252/oj>.

Herausforderungen bei gleichzeitiger Achtung der Befugnisse beider Parteien im Bereich der direkten Besteuerung zu stärken.

5.3. Arbeits- und sozialrechtliche Normen, Umwelt und Klima

Die EU hat die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem **Employment Rights Bill** (Gesetzesentwurf zu Beschäftigungsrechten), einschließlich der am 6. August 2024 angekündigten Aufhebung des Strikes (Minimum Services Level) Act (Gesetz über das Mindestdienstleistungsniveau bei Streiks)⁵⁴, aufmerksam verfolgt. Diese Fragen wurden bei der vierten Sitzung des Handelssonderausschusses für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung vom 9. Oktober 2024 erörtert. Bei dieser Sitzung diskutierten die EU und das Vereinigte Königreich über ihre derzeitige Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Entwicklung eines neuen Instruments zur Regulierung der Plattformarbeit lag.

Im Februar 2024 führte das Vereinigte Königreich die verbindliche Anforderung eines Nettobiodiversitätsgewinns ein, mit der die Wiederherstellung der Natur durch einen Nettobiodiversitätsgewinn von 10 % unterstützt werden soll. Mit dieser Maßnahme werden zusätzliche Umweltauflagen im Bereich Planung und Genehmigung eingeführt. Die potenziellen Auswirkungen auf Handel und Investitionen bleiben abzuwarten.

6. Schlussfolgerungen

Das Abkommen bildet nach wie vor eine ebenso solide wie wirksame Grundlage für die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Es ist ein sehr gutes Abkommen und stellt das bestmögliche Ergebnis dar, das innerhalb der vom Vereinigten Königreich gezogenen roten Linien erzielt werden konnte. Das Abkommen ersetzt zwar nicht die EU-Mitgliedschaft, stellt jedoch ein Gleichgewicht her, das eine sinnvolle Zusammenarbeit in allen relevanten Bereichen gewährleistet.

Wie in diesem Bericht hervorgehoben, wurden mit dem Abkommen bereits wichtige Ergebnisse erzielt, wenngleich sein Potenzial noch nicht voll ausgeschöpft wurde. So besteht bei der Erhöhung seiner Wirksamkeit und der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich noch Spielraum.

Entsprechend den politischen Leitlinien der Kommission für den Zeitraum 2024-2029, in denen betont wird, dass die Stärkung der Beziehungen zu gleich gesinnten Partnern in einem zunehmend wettbewerbsorientierten globalen Umfeld besonders wichtig ist, ist die Kommission entschlossen, auf diesem Fundament aufzubauen. Durch die Ausrichtung der Bemühungen auf diese übergeordneten strategischen Ziele kommt dem Abkommen eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich voranzubringen, gemeinsame Prioritäten zu fördern und zu einer stabilen und konstruktiven Partnerschaft in einer sich rasch wandelnden geopolitischen Landschaft beizutragen.

⁵⁴ <https://www.gov.uk/government/news/public-services-back-on-track-as-strikes-act-to-be-repealed>.

Anhang 1: Sitzungen der im Rahmen des Abkommens eingerichteten gemeinsamen Gremien und anderen Strukturen 2024

Datum	Gemeinsames Gremium/Struktur
2. Februar	Dialog über Terrorismusbekämpfung: 1. Sitzung
5. März	Interne Beratungsgruppe der EU: 10. Sitzung
20. März	Fischerei (Arbeitsgruppe): 7. Sitzung
24. April	Arzneimittel (Arbeitsgruppe): 1. Sitzung
16. Mai	Partnerschaftsrat: 3. Sitzung
16. Mai	Kraftfahrzeuge und Teile davon (Arbeitsgruppe): 1. Sitzung
22. Mai	Forum der EU und des Vereinigten Königreichs für Finanzregulierung ⁵⁵ : 2. Sitzung
23. Mai	Fischerei (Sonderausschuss): 8. Sitzung
5. Juni	Koordinierung der sozialen Sicherheit (Sonderausschuss): 4. Sitzung
12. Juni	Ökologische/biologische Erzeugnisse (Arbeitsgruppe): 1. Sitzung
19. Juni	Interne Beratungsgruppe der EU: 11. Sitzung
31. Juli	Fischerei (Arbeitsgruppe): 8. Sitzung
4. September	Luftverkehr (Sonderausschuss): 4. Sitzung
19. September	Interne Beratungsgruppe der EU: 12. Sitzung
20. September	Zivilgesellschaftliches Forum: 3. Sitzung
24. September	Fischerei (Sonderausschuss): 9. Sitzung
30. September	Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
3. Oktober	Öffentliche Auftragsvergabe (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
7. Oktober	Technische Handelshemmnisse (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
9. Oktober	Gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
10. Oktober	Dialog über schädliche Steuerregelungen ⁵⁶ : 1. Sitzung

⁵⁵ Gemäß der von den Vertragsparteien anlässlich des Abschlusses des Abkommens abgegebenen Gemeinsamen Erklärung zur Regulierungszusammenarbeit im Finanzdienstleistungsbereich zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

⁵⁶ Gemäß der von den Vertragsparteien anlässlich des Abschlusses des Abkommens abgegebenen Gemeinsamen Politischen Erklärung zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen.

17. Oktober	Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
21. Oktober	Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
23. Oktober	Waren (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
24. Oktober	Dienstleistungen, Investitionen und digitaler Handel (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
4. November	Zusammenarbeit in Regulierungsfragen (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
7. November	Energie (Sonderausschuss): 5. Sitzung
13. November	Geistiges Eigentum (Handelssonderausschuss): 4. Sitzung
14. November	Straßenverkehr (Sonderausschuss): 4. Sitzung
21. November	Flugsicherheit (Sonderausschuss): 4. Sitzung
5./6. Dezember	Dialog zu Cyberfragen: 2. Sitzung
11. Dezember	Teilnahme an Programmen der Union (Sonderausschuss): 4. Sitzung
12. Dezember	Interne Beratungsgruppe der EU: 13. Sitzung
12. Dezember	Handelspartnerschaftsausschuss: 4. Sitzung
13. Dezember	Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz (Sonderausschuss): 4. Sitzung

Anhang 2: Überblick über die vom Partnerschaftsrat am 16. Mai 2024 vereinbarten Durchsetzungsmaßnahmen

Thema	Aktueller Stand
Arbeitsgruppe „Energieversorgungssicherheit“	ABGESCHLOSSEN: Arbeitsgruppe wurde am 7. November 2024 vom Sonderausschuss für Energie eingesetzt.
Fahrplan für Regelungen für einen effizienten Stromhandel	ABGESCHLOSSEN: Fahrplan wurde am 7. November 2024 vom Sonderausschuss für Energie festgelegt.
Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen	KURZ VOR ABSCHLUSS: Die Fachgespräche wurden Ende Oktober 2024 abgeschlossen ⁵⁷ . Beide Vertragsparteien haben Ratifizierungsverfahren zum förmlichen Abschluss eingeleitet.
Zugang des Vereinigten Königreichs zum Schnellwarnsystem der Union für gefährliche Verbraucherprodukte (Safety Gate)	NOCH NICHT ABGESCHLOSSEN: Fachgespräche laufen noch.
Gemeinsamer Aktionsplan des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der entsprechenden Behörde im Vereinigten Königreich	ABGESCHLOSSEN: Der gemeinsame Aktionsplan ist am 15. Juli 2024 in Kraft getreten.
Zugang des Vereinigten Königreichs zu EU-Fahrzeugregisterdaten	NOCH NICHT ABGESCHLOSSEN: Die vorbereitenden Arbeiten laufen derzeit. Am 20. Mai teilte das Vereinigte Königreich in einem Schreiben mit, dass es seinen Verpflichtungen aus Teil Drei Titel II des Abkommens nachgekommen sei. In der Folge leiteten die zuständigen Arbeitsgruppen im Rat der EU das Bewertungsverfahren nach Artikel 540 des Abkommens ein.
Regelungen für den Austausch von Informationen über Verkehrsleiter und	NOCH NICHT ABGESCHLOSSEN: Es sind zwei Beschlüsse des Sonderausschusses für Straßenverkehr erforderlich – ein Beschluss über eine gemeinsame Liste

⁵⁷ Pressemitteilung: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_5468.

Güterkraftverkehrsunternehmer	von Verstößen und ein Beschluss über die Modalitäten für die erneute Einbindung des Vereinigten Königreichs in das ERRU.
-------------------------------	--

Anhang 3: Vom Partnerschaftsrat oder den im Rahmen des Abkommens eingerichteten Ausschüssen im Jahr 2024 angenommene Beschlüsse und Empfehlungen

Datum	Beschluss oder Empfehlung
5. April	Beschluss Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für Energie über Leitlinien zu Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen ENTSO-E und den Stromübertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs, zwischen ENTSG und den Gasfernleitungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs sowie zwischen der ACER und der gemäß Artikel 310 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit benannten Regulierungsbehörde des Vereinigten Königreichs (GEMA und Utility Regulator) ⁵⁸
5. Juni	Empfehlung Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit im Hinblick auf weitere Leitlinien für die Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden Protokoll) betreffend die Auslegung von Artikel KSS.11 des Protokolls über die auf entsandte Arbeitnehmer und Selbständige, die vorübergehend eine Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Staat ausüben, anzuwendenden Rechtsvorschriften ⁵⁹
30. September	Beschluss Nr. 1/2024 des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/2023 über Standardformblätter für die Übermittlung von Informationen und statistischen Daten, die Informationsübermittlung über das Common Communication Network und die praktischen Modalitäten für die Organisation von Kontakten zwischen den zentralen Verbindungsbüros und Verbindungsstellen ⁶⁰

⁵⁸ ABl. L, 2024/1550, 31.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1550/oj>.

⁵⁹ ABl. L, 2024/1754, 24.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1754/oj>.

⁶⁰ ABl. L, 2024/2736, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2736/oj>.

5. November	Beschluss Nr. 1/2024 des Partnerschaftsrates zur Änderung von Anhang 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) ⁶¹
7. November	Beschluss Nr. 2/2024 des Sonderausschusses für Energie zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Energieversorgungssicherheit“ ⁶²
8. November	Beschluss Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zur Änderung bestimmter Anhänge des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit ⁶³
19. Dezember	Empfehlung Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für Energie an jede Vertragspartei zur Vorbereitung technischer Verfahren für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen ⁶⁴

⁶¹ ABl. L, 2024/2837, 6.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2837/oj>.

⁶² Beschluss Nr. 2/2024 des Sonderausschusses für Energie:
https://commission.europa.eu/document/download/741b6df6-7270-4cb1-b00e-9ac18a1e12b7_en.

⁶³ ABl. L, 2024/3002, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3002/oj>

⁶⁴ Empfehlung Nr. 1/2024 des Sonderausschusses für Energie:
https://commission.europa.eu/document/download/388d6f57-7f4a-46b1-802f-7ea585673517_en?filename=eu-uk-2024-sce-recommendation-on-mrlvc_en.pdf.